

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 8

Greifswald, den 31. August 1976

1976

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr.1) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinden Schlatkow und Ziethen, Kirchenkreis Wolgast	97	Nr.6) Anordnung über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohstätten, Objekten und Einrichtungen vom 5. 7. 1976	101
Nr.2) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinden Ziethen und Groß-Bünzow, Kirchenkreis Wolgast	97	C. Personalmeldungen	103
Nr.3) Ausführungsbestimmung zur Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 16. 7. 1976	97	D. Freie Stellen	104
Nr.4) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1977	98	E. Weitere Hinweise	104
Nr.5) Opfersonntage 1977	101	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr.7) Einladung zum Bußtag — Fortsetzung Nr. 9 aus ABl. 6—7/76	104

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr.1) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Schlatkow und Ziethen, Kirchenkreis Wolgast.

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten und mit deren Einverständnis folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den Ortschaften Quilow, Groß-Polzin, Klein-Polzin, Vitense und Pätchow wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Schlatkow, Kirchenkreis Wolgast ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Ziethen, Kirchenkreis Wolgast, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.1.1977 in Kraft.

Greifswald, den 4. August 1976

LS Evangelisches Konsistorium
Dr. Plath

C Schlatkow Pfst. — 2/76

Nr.2) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Ziethen und Groß-Bünzow, Kirchenkreis Wolgast

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten und mit deren Einverständnis folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der Ortschaft Klitschendorf wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Ziethen, Kirchenkreis Wolgast, ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Groß-Bünzow, Kirchenkreis Wolgast, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.1.1977 in Kraft.

Greifswald, den 4. August 1976

LS Evangelisches Konsistorium
Dr. Plath

C Schlatkow Pfst. — 2/76

Nr.3) Ausführungsbestimmung zur Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. 7. 1976 nachstehende Ausführungsbestimmung zur Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt beschlossen:

Ausführungsbestimmung

zur Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11.11.1960 (Amtsblatt Greifswald 1962 S.16 ff) vom 16. 7. 1976.

Auf Grund des § 12 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. 11. 1960 (Amtsblatt Greifswald 1962 S.16 ff) wird mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

1. zu § 1 der Berufsordnung

Das Recht der Kirchenkreise und der Landeskirche, Kirchenmusiker in übergemeindliche Kirchenmusikerstellen zu berufen, wird durch § 1 nicht berührt.

2. zu § 2 der Berufsordnung

Das Konsistorium hat das Präsentationsrecht für diejenigen Kirchenmusikerstellen, die für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses von Wichtigkeit sind oder deren Inhaber eine besondere Aufgabe in der Landeskirche zugeordnet wird.

Greifswald, den 16. Juli 1976

LS Die Kirchenleitung
der Ev. Landeskirche Greifswald
Gienke

Ev. Konsistorium A 32 209 — 2/76

Nr. 4) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1977

Lfd. Nr., Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntage
1. Neujahr (1. 1. 1977)	Für die Durchführung der Christenlehre	
2. Sonntag nach Neujahr (2. 1. 1977)	Für die kirchliche Fürsorge an unseren Alten	
3. Epiphaniastag (6. 1. 1977)	Für die Weltmission	
4. 1. Sonntag nach Epiphantias (9. 1. 1977)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	OS
5. 2. Sonntag nach Epiphantias (16. 1. 1977)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
6. 3. Sonntag nach Epiphantias (23. 1. 1977)	Für die Arbeit der Züssower Diakonie-Anstalten	
7. letzter Sonntag n. Epiphantias (30. 1. 1977)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
8. Sonntag Septuagesimä (6. 2. 1977)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	OS
9. Sonntag Sexagesimä (13. 2. 1977)	Für gesamtkirchliche Aufgaben der evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
10. Sonntag Estomihi (20. 2. 1977)	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	
11. Sonntag Invokavit (27. 2. 1977)	Für die ökumenische Diakonie des Lutherischen Weltbundes	
12. Sonntag Reminiscere (6. 3. 1977)	Für die Ausbildung künftiger Pfarrer und Prediger	OS
13. Sonntag Okuli (13. 3. 1977)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlüßfassung durch Kreis- kirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
14. Sonntag Lätäre (20. 3. 1977)	Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
15. Sonntag Judika (27. 3. 1977)	Für die weibliche Diakonie in unserem Kirchengebiet (Diakonissen- mutterhaus „Bethanien“ in Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	
16. Sonntag Palmarum (3. 4. 1977)	Für die Einrichtung von Christenlehrerräumen	
17. Karfreitag (8. 4. 1977)	Für das Diakonische Werk (Innere Mission und Hilfswerk u Landeskirche)	
18. Ostersonntag (10. 4. 1977)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	OS wahl- weise
19. Ostermontag (11. 4. 1977)	Für die Durchführung der Christenlehre	
20. Sonntag Quasimodogeniti (17. 4. 1977)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
21. Sonntag Misericordias Domini (24. 4. 1977)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	

Lfd. Nr., Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntage
22. Sonntag Jubilate (1. 5. 1977)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Heim „Bethesda“ der Züssower Diakonie-Anstalten)	
23. Sonntag Kantate (8. 5. 1977)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
24. Sonntag Rogate (15. 5. 1977)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	
25. Himmelfahrt (19. 5. 1977)	Für die Weltmission	
26. Sonntag Exaudi (22. 5. 1977)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
27. Pfingstsonntag (29. 5. 1977)	Für die kirchliche Volksmission	
28. Pfingstmontag (30. 5. 1977)	Für die Durchführung der Christenlehre	
29. Trinitatissonntag (5. 6. 1977)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlüßfassung durch Kreis- kirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
30. 1. Sonntag nach Trinitatis (12. 6. 1977)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
31. 2. Sonntag nach Trinitatis (19. 6. 1977)	Für die kirchliche Jugendarbeit	OS
32. 3. Sonntag nach Trinitatis (26. 6. 1977)	Für die Weltmission (Missionssonntag)	
33. 4. Sonntag nach Trinitatis (3. 7. 1977)	Für die kirchlichen Alters- und Pflegeheime	
34. 5. Sonntag nach Trinitatis (10. 7. 1977)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
35. 6. Sonntag nach Trinitatis (17. 7. 1977)	Für die Durchführung der Christenlehre	OS
36. 7. Sonntag nach Trinitatis (24. 7. 1977)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	
37. 8. Sonntag nach Trinitatis (31. 7. 1977)	Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
38. 9. Sonntag nach Trinitatis (9. 8. 1977)	Für die männliche Diakonie (Brüderhaus der Züssower Diakonie- Anstalten)	
39. 10. Sonntag nach Trinitatis (14. 8. 1977)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlüßfassung durch Kreis- kirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	OS
40. 11. Sonntag nach Trinitatis (21. 8. 1977)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	
41. 12. Sonntag nach Trinitatis (28. 8. 1977)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
42. 13. Sonntag nach Trinitatis (4. 9. 1977)	Für die evangelische Hauptbibelgesellschaft	
43. 14. Sonntag nach Trinitatis (11. 9. 1977)	Für das Diakonische Werk (Innere Mission und Hilfswerk unserer Landeskirche) – Tag der Diakonie –	

Lfd. Nr., Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntage
44. 15. Sonntag nach Trinitatis (18. 9. 1977)	Für die kirchliche Posaunenarbeit	OS
45. 16. Sonntag nach Trinitatis (25. 9. 1977)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
46. 17. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest (2. 10. 1977)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
47. 18. Sonntag nach Trinitatis (9. 10. 1977)	Für die Durchführung der Christenlehre	
48. 19. Sonntag nach Trinitatis (16. 10. 1977)	Für die kirchliche Männerarbeit – Männersonntag –	
49. 20. Sonntag nach Trinitatis (23. 10. 1977)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
50. 21. Sonntag nach Trinitatis (30. 10. 1977)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
51. Reformationstag (31. 10. 1977)	Für die Arbeit des Evangelischen Bundes	
52. Reformationsfest 22. Sonntag nach Trinitatis (6. 11. 1977)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	
53. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (13. 11. 1977)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
54. Buß- und Betttag (16. 11. 1977)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
55. Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag (20. 11. 1977)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in unserer Landeskirche	
56. 1. Advent (27. 11. 1977)	Für die katechetische Ausbildung	
57. 2. Advent (4. 12. 1977)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
58. 3. Advent (11. 12. 1977)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlüßfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
59. 4. Advent (18. 12. 1977)	Für die kirchliche Arbeit an Gehörlosen und Blinden	
60. Heilig-Abend (24. 12. 1977)	„Brot für die Welt“	
61. 1. Weihnachtsfeiertag (25. 12. 1977)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
62. 2. Weihnachtsfeiertag (26. 12. 1977)	Für die evangelische Frauenarbeit	
63. Silvester (31. 12. 1977)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung) bzw. für den Dienst an Hilfsbedürftigen (Diakonisches Werk unserer Landeskirche) – empfohlene Sammlung –	

Evangelisches Konsistorium

C 20 902-2/76

Greifswald, den 31. August 1976

Vorstehender Kollektenplan einschließlich der vermerkten Opfersonntage wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 20. August 1976 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung vom 27. November 1965 – C 20 901-6/65 – verwiesen, wonach die besonderen Zweckbestimmungen vom Gemeindegemeinderat bzw. Kreiskirchenrat beschlußmäßig zu treffen sind.

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des folgenden Monats abzuführen. — Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluß so schnell wie möglich abzuführen.

Für das Konsistorium
L a b s

Nr. 5) Opfersonntage 1977

Evangelisches Konsistorium

C 20 909—2/76 Greifswald, den 31. August 1976

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20. August 1976 die folgenden Opfersonntage beschlossen:

9. Januar 1977 (1. Sonntag nach Epiphania)

6. Februar 1977 (Sonntag Septuagesimä)

6. März 1977 (Sonntag Reminiscere)

8. bzw. 10. April 1977 (Karfreitag bzw. Ostern) — wahlweise —

19. Juni 1977 (2. Sonntag nach Trinitatis)

14. August 1977 (10. Sonntag nach Trinitatis)

18. September 1977 (15. Sonntag nach Trinitatis)

In dem Kollektenplan 1977 sind die Opfersonntage auch noch besonders vermerkt.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß in Städten mit mehreren Gemeinden der wahlweise überlassene Opfersonntag (Karfreitag/Ostern) in allen Gemeinden am gleichen Tage durchgeführt werden sollte.

Für das Konsistorium
L a b s

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verfügungen

Nr. 6) Anordnung über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen vom 5. Juli 1976

Wir verweisen auf die im Gesetzblatt der DDR 1976 Teil I Nr. 27 S. 370 (Ausgabetag 30. 7. 1976) veröffentlichte „Anordnung über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen“, die nachstehend abgedruckt wird.

H 11 603 — 1/76

Für das Konsistorium
K r a s e m a n n

Anordnung über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen vom 5. Juli 1976

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für das brandschutzgerechte Verhalten in Wohnhäusern, Wohnungen und dazugehörigen Nebenräumen, wie Keller, Böden, Schuppen (nachfolgend Wohnstätten genannt), in Objekten und Einrichtungen, die dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt, der Unterbringung und der Erholung der Menschen dienen, wie Hotels, Pensionen, Wohn-, Ferien- und Erholungsheime, Herbergen, Wohnwagen, Bungalows u. ä. (nachfolgend Objekte und Einrichtungen genannt), sowie in Büro- und Gewerberäumen, soweit nicht in spezifischen Rechtsvorschriften einschließlich Standards abweichende Festlegungen getroffen sind.

§ 2 Aufgaben und Verantwortung

(1) Die Vermieter von Wohnstätten, die Eigentümer von Eigenheimen, die Rechtsträger, die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen sind für die Sicherung der Funktionstüchtigkeit der vorhandenen stationären Feuerlöschanlagen, der Brandwarn- und -meldeanlagen sowie für die Bereitstellung von Geräten und Mitteln zur Brandbekämpfung gemäß § 13 Abs. 4 und § 14 verantwortlich.

(2) Die Vermieter von Wohnstätten, die Eigentümer von Eigenheimen, die Rechtsträger, die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen haben zu sichern, daß die Wirksamkeit und die Funktionssicherheit der vorhandenen Einrichtungen bzw. Anlagen des bautechnischen Brandschutzes (Brandschutzkonstruktionen, Brandverschlüsse, Brandschutztüren, Rauchabzüge, Evakuierungswege), der Energieversorgung und des Blitzschutzes erhalten bleiben. Sie haben den brandschutzgerechten Zustand der gemeinschaftlich genutzten und der den Mietern und anderen Nutzern überlassenen Räume, Anlagen, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände durch Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung zu gewährleisten.

(3) Die Vermieter von Wohnstätten sowie die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen haben entsprechend den spezifischen Bedingungen in den Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen die erforderlichen Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes, wie z. B. über das Verhalten beim Bemerkten eines Brandes oder die Art und Weise der Alarmierung der Feuerwehr, zu treffen. Die Anforderungen an das brandschutzgerechte Verhalten sind den Mietern und anderen Nutzern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Vermieter von Wohnstätten sowie die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen haben zu sichern, daß Räume, in denen das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht untersagt sind, sowie vorhandene Brandschutztüren, Bedienungseinrichtungen für Rauchabzüge, Feuermelder, Wandhydranten, Anschlüsse für Trockensteigleitungen und Notausgänge durch Hinweisschilder gekennzeichnet sind.

§ 3

Die Mieter und anderen Nutzer von Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen haben den Vermieter von Wohnstätten, den Leiter oder den Eigentümer von Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen oder von diesen Beauftragte über festgestellte Mängel im Brandschutz an den Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 zu informieren. Für die Beseitigung anderer Mängel im Brandschutz sind sie selbst verantwortlich.

§ 4 Elektrische Geräte

(1) Zum Anschluß elektrischer Geräte und Anlagen dürfen nur betriebssichere und zulässige Leitungen, Schnüre, Steckdosen, Stecker, Schalter und dergleichen benutzt werden. Bei der Benutzung elektrischer Geräte und Anlagen sind die Festlegungen der Hersteller in Bedienungsanleitungen u. ä. einzuhalten.

(2) Elektrische Koch- und Wärmegeräte, die nicht für den Dauerbetrieb zugelassen sind, müssen während der Benutzung beaufsichtigt werden.

(3) Elektrische Koch- und ähnliche Geräte sowie Gefäße, in denen mit Tauchsiedern Flüssigkeiten erwärmt

werden, sind bei der Benutzung so aufzustellen, daß eine ungewollte Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe verhindert wird. Das gilt auch für erhitzte Bügeleisen, LötKolben, Ondulierstäbe u. ä.

(4) Bei der Benutzung von elektrischen Wärme- und Strahlungsgeräten ist in wärmestrahlender Richtung der in der Bedienungsanleitung bzw. in Rechtsvorschriften einschließlich Standards genannte Mindestabstand zu brennbaren Gegenständen einzuhalten.

(5) Das Überbrücken elektrischer Sicherungen ist nicht gestattet. Für das Absichern elektrischer Anlagen sind Sicherungen in zulässiger Amperezahl zu verwenden.

§ 5 Feuerstätten

(1) Das Aufstellen, der Einbau sowie der Betrieb von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, von Herden sowie von elektrischen Raumheizgeräten (nachfolgend Feuerstätten und Raumheizgeräte genannt) hat entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers bzw. den Rechtsvorschriften einschließlich Standards zu erfolgen.

(2) Holz, Wäsche und andere brennbare Stoffe sind nicht auf, an, über und unter in Betrieb befindlichen Feuerstätten und Raumheizgeräten sowie an Rauchabzugsrohren zu trocknen, zu lagern bzw. aufzubewahren. Bohnerwachs, Teer, Bitumen u. ä. darf nicht auf Feuerstätten und Herden in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen sowie Büro- und Gewerberäumen erwärmt werden. Dicht abschließende, mit einer nichtbrennbaren Abdeckung versehene oder mit dem Herd abschließende Herdkästen sind zur Aufbewahrung von festen Brennstoffen zulässig.

(3) Feuerstätten und Herde sind nur mit den vom Hersteller vorgeschriebenen Brennstoffen zu betreiben. Feuerstätten und Herde für feste Brennstoffe dürfen nicht unter Verwendung brennbarer Flüssigkeiten, Bohnerwachs u. ä. in Betrieb gesetzt werden. Der Transport glühender Brennstoffe von und zu Feuerstätten oder Herden ist nicht gestattet.

(4) Feuerstätten für feste Brennstoffe, die auf brennbaren Fußböden oder Fußbodenbelägen aufgestellt sind, müssen bei der Inbetriebnahme bis zum Schließen der Feuerstätte sowie bei Ascheentleerung eine nichtbrennbare Vorlage vor der Feuerungs- bzw. Ascheöffnung haben, die mindestens 330 mm vor und 120 mm beiderseits seitlich der Öffnungen den Fußboden abdeckt. Ist die Vorlage mit einem mindestens 30 mm erhöhten Rand an den Außenkanten versehen, können die Abmessungen um 50 % verringert werden.

(5) Das Ausbrennen von Ruß aus Feuerstätten, Herden und Verbindungsstücken darf nur vom Schornsteinfegermeister vorgenommen werden.

(6) Das Betreiben von Teerkochern in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen sowie Büro- und Gewerberäumen ist untersagt. Wird Teer, Bitumen u. ä. im Freien erwärmt, so muß zu Wohnhäusern, Objekten und Einrichtungen ein Mindestabstand von 5 m vorhanden sein. Brennbare Stoffe sind im Umkreis von 1 m zu entfernen.

(7) Holzkohlegrills sind so zu betreiben, daß brennbare Stoffe und Gegenstände durch Funkenflug bzw. Versprühen von glühenden Teilchen nicht entzündet werden können.

§ 6 Aufbewahrung von Asche

(1) Der Transport und die Aufbewahrung von Asche hat in nichtbrennbaren Behältnissen mit nichtbrennbarer Abdeckung zu erfolgen. Die Aufbewahrung darf nicht auf oder unter Treppen und Podesten sowie auf

Böden, in Kellern und in der Nähe von brennbaren Gegenständen erfolgen.

(2) Die Behältnisse für das Aufbewahren der Asche müssen mindestens 10 m von Gebäuden mit leichtbrennbaren Stoffen, wie Scheunen, Stallungen u. ä., sowie von Objekten und Einrichtungen mit brennbarer Außenwand bzw. brennbarer Wetterschale entfernt sein.

§ 7 Schornsteine

(1) Bei der Lagerung oder Aufbewahrung brennbarer Stoffe auf Böden muß zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 1 m vorhanden sein.

(2) Schornsteine dürfen nicht durch Anbringen von Tragkonstruktionen, Haltevorrichtungen u. ä. sowie durch Einschlagen von Haken und Nägeln beschädigt werden. (3) Kabel, Leitungen, Rohre u. ä. sind nicht durch Schornsteine zu verlegen.

(4) Nicht mehr benutzte Öffnungen in Schornsteinen für Rauchrohre und Räucherkammern sind mit nichtbrennbarem Material in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.

(5) Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig dicht geschlossen zu halten. Eine Bewegungsfläche von seitlich 500 mm und von 800 mm nach vorn ist frei zu halten.

(6) Die Räume, in denen sich Schornsteinreinigungsverschlüsse befinden, müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht für die Lagerung, die Aufbewahrung und den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden.

§ 8 Behelfsmäßiges Ab- und Einstellen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist in Wohnungen, Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchfahrten und auf Dachböden sowie in Objekten und Einrichtungen untersagt.

(2) Ein behelfsmäßiges Ab- oder Einstellen von Kraftfahrzeugen, Kleinkraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor und mit Verbrennungsmotor angetriebenen Krankenfahrstühlen (nachfolgend Kraftfahrzeuge genannt) ist in nicht Wohnzwecken dienenden Räumen zulässig, wenn

- a) das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter der eingestellten Kraftfahrzeuge 30 Liter nicht übersteigt;
- b) weitere brennbare Flüssigkeiten sowie brennbare Stoffe in diesem Raum nicht gelagert werden;
- c) das Austreten entzündlicher Gase oder Dämpfe in andere Räume durch ausreichende Be- und Entlüftung verhindert wird;
- d) der Raum nicht im einzigen Fluchtweg von Wohnungen liegt;
- e) im Raum keine Schornsteinreinigungsöffnungen vorhanden sind;
- f) die Wände des Raumes einen Feuerwiderstand von mindestens fw 0,5 besitzen und der Raum durch mindestens 25 mm dicke, glatte und dichtschießende Türen abgetrennt ist.

(3) In Räumen, in denen Kraftfahrzeuge behelfsmäßig ab- oder eingestellt werden, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer und Licht, die Durchführung von Reparaturen an Kraftfahrzeugen, das Betanken, das Starten und Laufenlassen des Motors sowie der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten untersagt. Die Türen der Räume sind geschlossen zu halten.

§ 9 Nebenräume

(1) Leichtbrennbare Stoffe und Gegenstände, wie brennbare Flüssigkeiten, Heu, Stroh, Papier, Reisig u. ä., sind

nicht auf Böden zu lagern. Möbel und andere brennbare oder sperrige Gegenstände können auf Böden abgestellt werden, wenn mindestens 1 m breite Zugänge zu Schornsteinen, Dachausstiegen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie Lüftungs-, Heizungs-, Elektro-, und Aufzugsmaschinenanlagen, Antennen, Rauch- und Hitzeabzüge, frei gehalten werden.

(2) In Schuppen, Stallungen, Boden-, Keller- und anderen Nebenräumen, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt bzw. gelagert werden, sowie in Fahrstühlen und Aufzügen darf nicht geraucht sowie mit offenem Feuer oder Licht umgegangen werden.

(3) Durchfahrten, Treppenhäuser, Ausstiege und Zugänge zu Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, sind für den Zu- und Abgang frei zu halten.

(4) Glimmende Tabakreste sowie andere glühende, glimmende oder brennende Gegenstände dürfen nicht in Müllabwurfshächte (Müllschlucker) eingeworfen werden. Das Ausbrennen von Müllabwurfshächten ist untersagt. Die Vorräume der Müllabwurfanlagen sind nicht für die Aufbewahrung brennender Stoffe und Gegenstände zu nutzen. Die Türen der Vorräume sowie die Verschlusseinrichtungen der Müllabwurfshächte sind geschlossen zu halten.

(5) Die sanitären und elektrischen Versorgungsschächte müssen verschlossen sein, dürfen nicht verstellt und zweckentfremdet benutzt werden.

§ 10 Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

(1) Die Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, wie Benzin, Petroleum, Spiritus u. ä., ist in einer Wohnung bis zu einer Gesamtmenge von 5 Litern gestattet. Bis zu einer Menge von 2 Litern kann in dichtschießenden Behältern und jede darüber hinaus vorhandene Menge brennbarer Flüssigkeiten muß in bruchsicheren, dichtschießenden Behältern aufbewahrt bzw. gelagert werden. In den zur Wohnung gehörenden Kellerräumen dürfen brennbare Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 5 Litern in dichtschießenden Behältern aufbewahrt bzw. gelagert werden.

(2) Die Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist in Bungalows und ähnlichen Objekten sowie in Schuppen bis zu einer Gesamtmenge von 2 Litern in dichtschießenden Behältern gestattet. Das gemeinsame Aufbewahren und Lagern von brennbaren Flüssigkeiten und leichtbrennenden Stoffen ist untersagt.

(3) Die Aufbewahrung und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten darf nicht in Heizkellern, Räumen mit Schornsteinreinigungsöffnungen und offenen Feuerstellen, Haus- und Treppenfluren, Durchgängen, Zwischendecken und -böden sowie auf Böden und Podesten erfolgen.

§ 11 Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

(1) In Räumen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten umgegangen wird, ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht untersagt.

(2) Das Reinigen von Gegenständen, wie Bekleidung, Möbel u. ä., mit Benzin und anderen brennbaren Flüssigkeiten darf in Wohnräumen nur bei geöffneten Fenstern durchgeführt werden.

(3) Erfolgt der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten im Freien, so ist im Umkreis von 5 m das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

(4) Beim Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten ist nur die Menge unmittelbar am Arbeitsort aufzubewahren, die für die Durchführung der Arbeiten benötigt wird.

Dabei ist zu sichern, daß brennbare Flüssigkeiten nicht auslaufen oder verschüttet werden. Ausgelaufene bzw. verschüttete brennbare Flüssigkeiten sind sofort zu beseitigen.

§ 12 Flüssiggasanlagen

(1) Die Errichtung und der Umbau von Flüssiggasanlagen bedürfen der Zustimmung durch die Flüssiggasvertriebsstelle.

(2) Das Betreiben von Flüssiggasanlagen, der Anschluß und die Lagerung von Druckgasflaschen sowie das Verhalten bei Betriebsstörungen haben entsprechend den Bedienungsanleitungen der Hersteller sowie den Hinweisen durch die Flüssiggasvertriebsstelle zu erfolgen. In viergeschossigen Gebäuden und Hochhäusern ist das Betreiben von Flüssiggasanlagen untersagt.

§ 13 Räume für Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten

(1) Räume in Wohnhäusern können für Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten genutzt werden, wenn der Fußboden, die Wände und die Decke aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Diese Räume müssen belüftbar sein.

(2) Die Lagerung bzw. Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten und Druckgasflaschen in diesen Räumen ist untersagt.

(3) Nicht mehr zu verwendende Abfälle von Werkstoffen und Hilfsmitteln sind nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Verwendete Putzklappen sind in dichtschießenden, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.

(4) Für Räume, in denen Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen die erforderlichen Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung vorhanden sein.

§ 14 Bereitstellen von Löschgeräten

Auf Böden bzw. am Ausgang zu Böden sind ausreichende und geeignete Löschgeräte (Wassereimer, Feuerpatschen, Schaufeln u. ä.) sowie Löschmittel (Wasser und Sand) bereitzustellen.

§ 15 Sonstiges

(1) Bei einem Einsatz der Feuerwehr darf die Benutzung vorhandener Aufzüge nur auf Weisung der Einsatzkräfte erfolgen.

(2) Die vor oder auf dem Grundstück liegenden Hydranten sowie die Gas- und Wasserschieber sind ständig für den Zugang frei zu halten und zu kennzeichnen.

(3) Beim Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen ist die Bedienungsanleitung des Herstellers einzuhalten.

§ 16 Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli 1960 — Wohnstätten — (GBl. I Nr. 43 S. 438) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1976

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

C. Personalmeldungen

Die kirchliche **Verwaltungsprüfung I** hat am 9. Juni 1976 bestanden:

Die Schülerin des Seminars für kirchlichen Dienst Fräulein **Annegret Viebahn**, Demmin

Vor dem **Katechetischen Prüfungsamt** beim Evangelischen Konsistorium haben folgende Teilnehmerinnen

des katechetischen Kollegs am 1. Juli 1976 die Prüfung bestanden:

– als B-Katechetin Eva-Maria **Schulz**, Pinnow, geb. am 6. 7. 1933

– als C-Katechetin Erika **Ventzlaff**, Tribsees, geb. am 28. 4. 1921

Berufen:

Diakon Ehrenfried **Fuhrmann** mit Wirkung vom 1. September 1976 zum Rektor des Seminars für Kirchlichen Dienst in Greifswald.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Heinz **Bork**, Demmin, Kirchenkreis Demmin, zum 1. 5. 1976

Superintendent a. D. Kurt **Müller**, Zinnowitz, Kirchenkreis Usedom zum 1. 5. 1976

Pfarrer Siegfried **Schroeder**, Ramin, Kirchenkreis Garz/Rügen, zum 1. August 1976

Ausgeschieden:

aus dem Dienst der Landeskirche mit Wirkung vom 15. August 1976: Pfarrer Gerhard **Cyrus**, bisher Rektor des Seminars für Kirchlichen Dienst, wegen Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Demmin II**, Kirchenkreis Demmin, wird zum 1. 5. 1976 frei und ist wiederzubesetzen.

Predigtstätten in Demmin, Deven und Vanselow, 4 x im Jahr in Vorwerk. Geräumige Pfarrwohnung mit Hausgarten vorhanden. Polytechnische und Erweiterte Oberschule am Ort. Bahn- und Busverbindungen in die Richtungen Rostock, Greifswald und Neubrandenburg. Als kirchliche Mitarbeiter Kirchenmusiker und Katechetinnen vorhanden.

Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium 22 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, an das die Bewerbungen zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 7) Einladung zum Bußtag

(Fortsetzung von Nr. 9 aus ABl. 6-7/1976)

II. Entwurf für einen Gottesdienst als Tischabendmahlsfeier am Bußtag

Vorbemerkung: Nicht jede Gemeinde wird am Bußtag in einem größeren Gottesdienst zusammenkommen. Darum möchten wir Gemeinden ermutigen, sich am Bußtag im kleineren Kreis zum Gottesdienst um den Tisch herum zu versammeln. Eine Gruppe der Gemeinde kann dazu besonders eingeladen werden; mit ihr zusammen kann der Gottesdienst auch vorbereitet und durchgeführt werden.

Ein solcher Gottesdienst soll nicht die agendarische Liturgie nachahmen. Das Zusammensein wird geprägt sein von der Gemeinschaft am Tisch. Die gemeinsame Mahlfeier und das Gespräch miteinander bilden die Schwerpunkte des Gottesdienstes.

In der Ausgestaltung des vorgelegten Entwurfes können sinnentsprechend Texte aus Entwurf I aufgenommen werden.

Einführung

Empfang: In entsprechendem Raum (Gemeindesaal, Pfarrwohnung o. ä.) versammelt sich die Gemeinde. Der

Tisch ist gedeckt, Becher und Weinkanne, Weißbrot und Gebäck stehen bereit. Die Ankommenen begrüßen einander. Zwanglose Unterhaltung.

Wort zum Beginn: Begrüßung aller Versammelten – Hinweis auf den gedeckten Tisch und die Feier des Abendmahls – Hinweis auf den Bußtag und das Thema „Sind wir noch brauchbar?“ – Einladung zum Abendmahl und Gespräch in der Gemeinschaft am Tisch.

Psalm: Lesung des Psalms des Bußtages: Psalm 130.

Hinführung zum Abendmahl: In einigen erläuternden Worten wird vom Psalm zum Abendmahl geführt: Vom „Warten auf den Herrn“ (Warten auf das Reich Gottes, Gerechtigkeit, die eigene Erneuerung) zur Tischgemeinschaft mit Christus. Jesus lädt an seinen Tisch. Wir sind noch brauchbar.

Abendmahl

Tischgebet: Herr, du wartest auf uns. Wir brauchen nicht viel, um glücklich zu sein. Nur etwas Brot und Menschen, mit denen wir zusammen sind. Nur etwas Liebe und Friede, um unseren Durst zu löschen. Aber gerade das machen wir einander allzuoft unmöglich.

Wir bitten dich: Mach uns offen für dich und dein Reich und brauchbar, einer für den anderen. Tritt in unsere Gemeinschaft, wenn wir nun von dem Brot essen, das du uns gibst, und von dem Wein trinken, den du uns reichst.

Einsetzungsworte und Austeilung: Die Einsetzungsworte können mit der Austeilung verbunden werden. Nach den Worten zum Brot wird der Teller mit dem Brot herübergereicht, jeder bricht sich ein Stück ab und reicht den Teller weiter. Nach den Worten zum Kelch wird der Wein in die Becher ausgeschenkt und getrunken.

Vaterunser. Lied: Die Austeilung von Brot und Wein schließt mit dem gemeinsam gebeteten Vaterunser, daran kann sich ein Lied anschließen, etwa „Das sollt ihr, Jesu Jünger nie vergessen“ EKG 159.

Gespräch: Bei dem jetzt folgenden Gespräch kann weiter Wein ausgeschenkt und Gebäck gereicht werden.

Text: Als Text für das Gespräch wird Jesaja 5, 107 gelesen.

Zum Gesprächsverlauf: Das Gespräch kann in der Auslegung von Jesaja 5 Elemente des Teils „Entdecken der Schuld“ aus dem Entwurf I übernehmen. Daraus ergeben sich etwa folgende Gesprächskreise:

1. Jesaja 5, 102 (5,6) Guter Weinberg – Schlechte Trauben, Zerstörung. Aktuelle Beispiele für zerstörte Gemeinschaft zwischen Völkern, in der Gesellschaft, zwischen Menschen werden zur Sprache gebracht.
2. Jesaja 5, 3-4 – Warum schlechte Trauben? Was hindert die Gemeinde, in der Welt gute Früchte zu bringen? Ausreden (Hier hönnten sog. „Killerphrasen“ zusammengetragen werden, d. h. Argumente, mit denen jedes Engagement verhindert wird, z. B.: „Man kann nichts tun!“, „Wir sind zu wenig“ usw.)
3. Jesaja 5, 5-7 – Gott wartet auf Gerechtigkeit. Gericht als vorletztes Wort, Hinweis auf das Neue Testament, Umkehr im Zeichen des Reiches Gottes (Math. 4. 17; 6, 33). Was können wir tun? Hier sollten Fragen aus der unmittelbaren Situation aufgegriffen werden: z. B.: Wozu sind unsere Familien brauchbar? Wofür kann unsere Gemeinde da sein?

Das Gespräch kann durch den Hinweis auf die Tischgemeinschaft mit Christus, die uns erneuert und zugleich Beispiel für Gemeinschaft ist, in der wir für einander brauchbar werden, abgeschlossen werden.

Der Abend schließt mit freiem Gebet (u. U. Fürbitte) und Segen.

WERKBERICHT (117)

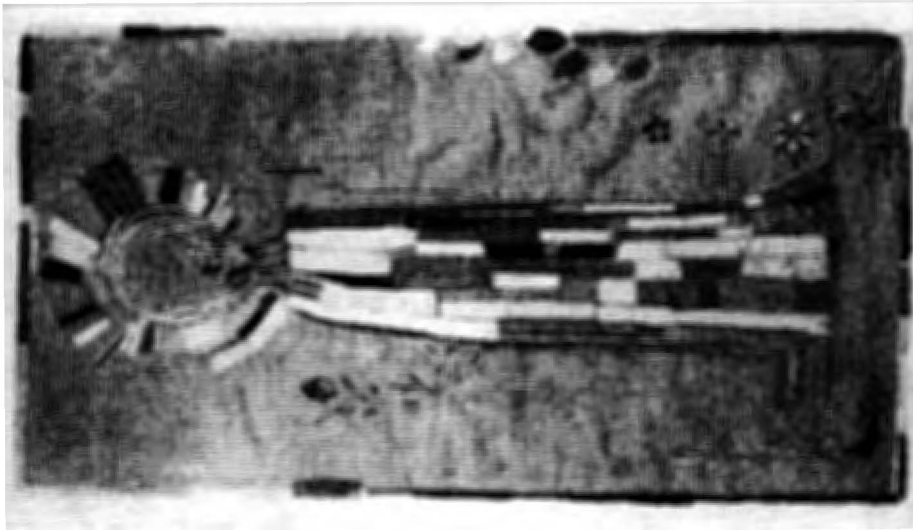
KUNST UND KUNSTHANDWERK IM RAUM DER KIRCHE

BRIGITTE BRETSCHNEIDER

In eine ganz eigene Welt führen uns die Arbeiten von Brigitte Bretschneider, Meißen. Eigen im Sinne der sensiblen Handhabung von Applikation und Stikerei. Eigen aber auch im inhaltlichen, inneren Sinne, genauer noch: etwas Eigenes der Künstlerin behutsam herzeigend.

Brigitte Bretschneider führt in Meißen als Dekorateur- und Tapeziermeister das Handwerk ihres Vaters fort. Neben „alltäglicher“ Raumgestaltung, wie Dekorationsarbeiten, befaßt sie sich besonders gern mit Stilmöbeln. In diese Arbeit – sie legte 1962 die Meisterprüfung ab – haben sie aber erst persönliche Gründe geführt. Die 1925 Geborene studierte neun Semester an der Kunstgewerbeakademie Dresden. Zu ihren bedeutsamsten Lehrern gehörten Professor Barbara Schu (jetzt in Köln) und Professor Zschiesche († 1970). In der Technik vom Stoffdruck herkommend, dem ausgiebiges Zeichenstudium vorausgegangen war, fand Brigitte Bretschneider bald zum Applizieren und Sticken. Großformatige, stark farbige Behänge aus dieser Zeit bezeugen das eigenwillige Talent. Nach dem Wechsel zum väterlichen Handwerk in den fünfziger Jahren verlagerte sich die künstlerische Arbeit in die Freizeit; sie veränderte sich aber auch formal.

Als Beispiel einer frühen Arbeit steht der „Große Engel“ (1947) – vorwiegend grüne und bläuliche Töne, mattes Gold, grobes Leinen. Dieser eindrucksvollen, wohl aber etwas plakativen Gestaltung sei der „Große Engel“ (1972) gegenübergestellt, eine zarte Verinnerlichung dieses unfaßbaren „Gegenstandes“. Der goldene Ton überwiegt nun, lebendig gemacht durch dezente Farbbeigaben. Die in der alten Arbeit grobe Form hat sich nicht etwa aufgelöst. Hunderte neuer überraschender Elemente sind gefunden und schöpferisch zusammengefügt. Die Künstlerin hat im Laufe von zehn Jahren immer wieder an diesem Engel gearbeitet.



Der „Paradiesgarten“ und der „Barmherzige Samariter“, Arbeiten aus den Jahren 1956 und 1958, haben noch etwas von der früher gewählten Farbigkeit. Im Paradiesgarten, jenem aus zahlreichen Rechtecken gebildeten „vollkommenen“ Quadrat (auch hier grüne und bläuliche Töne), sind Blumen, Bäume und Vögel behutsam und heiter eingebracht. Sie sind nicht wahllos, zufällig aufgestellt worden, sie sind äußerlich (und damit innerlich!) ausgerichtet auf den Engel, lauschen seiner leisen Stimme. Im Garten – ein Mensch in rotem Gewand, das einzige starke Rot, die so bedeutungsvolle Farbe. Auf dem „Samariterbild“ ist das Geschehen der Zuwendung und brüderlichen Liebe auf warmem Ziegelrot gezeigt. Diese künstlerischen Arbeiten entstehen in ihrer freien Zeit; besonders verständlich, daß Brigitte Bretschneider vieles Persönliche gestaltet. Zwei dieser Arbeiten werden gezeigt: „Altes Haus“ (1973), keine Bude, ein liebenswertes Gehäuse vielmehr, mit einem viel zu großen, weit einladenden Tor, mit einem Bäumchen und Sternen. Ein geliebtes, altes Haus. „Mein Vater“ (1974), Erinnerung an den verstorbenen Vater. Wenn man diese so verhaltene und doch farbig intensive kleine Arbeit länger betrachtet – mancher hat seinem Vater einen Denkstein gesetzt und hat wohl weniger Haltbares und Anhaltbares getan, als durch dieses „Stück Stoff“ geschehen ist.

Eine der zuletzt entstandenen Arbeiten der Künstlerin „Christus“ (1974). Der kritische Betrachter wird, besonders wenn er mit der textilen Kunst nicht vertraut ist, vielleicht bei diesem Thema Bedenken anmelden. Wird Christus nicht durch Stoffstückchen und farbige Fäden verkleinert? Wenn man diese Arbeit freilich im Gesamtschaffen von Brigitte Bretschneider sieht, wird die Intensität durch die Zurückhaltung, die kräftige Aussage in der Sensibilität unübersehbar. Es ist – immer variiertes Thema – der liebevolle Christus im Sinne von Johannes 15,9: „Gleichwie mich mein Vater liebt, so liebe ich euch auch. Bleibet in meiner Liebe!“

Text und Bildauswahl: Pfarrer Joachim Schöne, Radebeul

Fotos: Zorn, Dresden

Herausgegeben von der Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, 53 Weimar, William-Shakespeare-Straße 10, Fernruf 43 30.

WERKBERICHT
117 Juni 1976

Wandbehang

812/IV, 2

CHRISTUS

Material und Technik: Applikation und Stickerei mit Seide, Baumwolle, Leinen

Entwurf und Ausführung: Brigitte Bretschneider, Meißen

Größe: 45,5 × 24,5 cm

Zeit: 1974

WERKBERICHT
17 Juni 1976

Wandbehang

811/IV, 2

BARMHERZIGER SAMARITER

Material und Technik: Applikation und Stickerei mit Seide, Baumwolle, Leinen

Entwurf und Ausführung: Brigitte Bretschneider, Meißen

Größe: 44 × 60 cm

Zeit: 1958

WERKBERICHT
117 Juni 1976

Wandbehang

813/IV, 2

PARADIESGARTEN (VERKÜNDIGUNG AN MARIA)

Material und Technik: Applikation und Stickerei mit Seide, Baumwolle

Entwurf und Ausführung: Brigitte Bretschneider, Meißen

Größe: 42 × 42 cm

Zeit: 1956

GROSSER ENGEL

Material und Technik: Applikation mit Brokat, Seide, Baumwolle,
Rupfen

Entwurf und Ausführung: Brigitte Bretschneider, Meißen

Größe: 76 × 53 cm

Zeit: 1946/47

MEIN VATER

Material und Technik: Applikation und Stickerei mit Seide, Baum-
wolle, Leinen

Entwurf und Ausführung: Brigitte Bretschneider, Meißen

Größe: 39 × 20 cm

Zeit: 1974

GROSSER ENGEL

Material und Technik: Applikation und Stickerei mit Seide, Baum-
wolle, Leinen

Entwurf und Ausführung: Brigitte Bretschneider, Meißen

Größe: 80 × 68 cm

Zeit: 1962/72

ALTES HAUS

Material und Technik: Applikation und Stickerei mit Seide, Baum-
wolle, Leinen

Entwurf und Ausführung: Brigitte Bretschneider, Meißen

Größe: 33 × 23 cm

Zeit: 1973

